Ortstaxenverordnung der Gemeinde Fano

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

- 1. Diese Verordnung wird im Rahmen der von Artikel 52 der ital. Gesetzesverordnung D. Lgs. Nr. 446 vom 15. Dezember 1997 sowie deren Änderungen verliehenen Verordnungsgewalt zur Regelung der Anwendung der Ortstaxe gem. Art. 4 der ital. Gesetzesverordnung D. Lgs. Nr. 23 vom 14.03.2011 angewendet.
- **2.** In der Verordnung werden die Voraussetzungen für die Ortstaxe, die Abgabenpflichtigen, die Befreiungen, die Pflichten der Betreiber der Beherbergungsbetriebe und die bei Nichterfüllung der Pflichten anwendbaren Strafen festgelegt.

Art. 2

Einrichtung und Voraussetzungen der Ortsatxe

- 1. Die Ortstaxe wird auf der Grundlage der Bestimmungen des Art. 4 der ital. Gesetzesverordnung D. Lgs. Nr. 23 vom 14. März 2011 eingerichtet. Das Aufkommen ist für die Finanzierung der im Budgetvoranschlag der Gemeinde Fano für den Tourismus, die Instandhaltung, Nutzung und Sanierung der Kultur- und Naturgüter sowie der diesbezüglichen örtlichen öffentlichen Einrichtungen vorgesehenen Maßnahmen bestimmt.
- **2.** Unter Beibehaltung der europäischen Norm zur Wettbewerbsregelung zwischen den tourismusfördernden Maßnahmen ist mindestens eine der folgenden Maßnahmen inbegriffen:
 - a) Projekte zur Entwicklung von Themenparcours und besonderer Parcous, auch gemeindeübergreifender Natur, mit besonderem Schwerpunkt auf der Förderung des Kulturtourismus gem. Art. 24 u.f. des mit der ital. Gesetzesverordnung D. Lgs. Nr. 79 vom 23. Mai 2011 beschlossenen Tourismusgesetzes.
 - b) Sanierung und Adaptierung der zur touristischen Nutzung bestimmen Strukturen und Einrichtungen, vor allem unter technologisch innovativen, nachhaltig umweltverträglichen und behindertengerechten Aspekten.
 - c) Maßnahmen zur Erhaltung und Sanierung von für den Tourismus relevanten Kultur-, Landschafts- und Umweltgütern im Gemeindegebiet für deren bessere und angemessene Nutzung.
 - d) Einrichtung von Informations- und Empfangs- sowie Schlichtungsstellen für Touristen.
 - e) Mitfinanzierung von Marketingaktivitäten in Zusammenarbeit mit der Region, anderen lokalen Behörden/Gebietskörperschaften und der Tourismusbranche.
 - f) Förderung von Projekten zugunsten des Aufenthalts von Jugendlichen, Familien und Senioren in Beherbergungsbetrieben des Gemeindeterritoriums außerhalb der Hochsaison.
 - g) Projekte und Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von Fachkräften auf dem Tourismussektor, mit Schwerpunkt auf der Förderung der Beschäftigung von jungen Menschen.
 - h) Finanzierung der mit dem Touristenaufkommen verbundenen Mehrkosten.
- 3. Die Anwendung der Abgabe beginnt mit dem 1. September 2012.
- **4.** Die Abgabe muss für jede Nächtigung in den Beherbergungsbetrieben entrichtet werden, die vom ital. Regionalgesetz L.R. 9 vom 11/07/2006 und dessen Änderungen als solche klassifiziert sind und in der Gemeinde Fano liegen.

5. Die Ortstaxe wird eingehoben für:

bis zu maximal 7 (sieben) aufeinanderfolgende Nächte für Hotelunterkünfte, entsprechend Artikel 10 Absatz 3 des Regionalgesetzes Nr. 9 vom 11/07/2006, sowie für Bungalows auf Campingplätzen und für Bed and Breakfast-Einrichtungen;

bis zu maximal 14 (vierzehn) aufeinanderfolgende Nächtigungen in allen anderen Beherbergungsbetrieben gem. dem ital. Regionalgesetz L.R. 9 vom 11/07/2006.

Art. 3 Abgabenpflichtige und Verantwortlicher für die Erhebung der Ortstaxe

- **1.** Die Ortstaxe muss von den nicht in der Gemeinde Fano wohnhaften Personen, die in den unter Art. 2 definierten Beherbergungsbetrieben nächtigen, entrichtet werden.
- **2.** Verantwortlich für die Erhebung ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, in dem die zur Entrichtung der Ortstaxe verpflichtete Person Unterkunft genommen hat.

Art. 4 Ausmaß

- 1. Die Ortstaxe wird pro Kopf und Nächtigung festgesetzt, und hängt von der Klassifizierung des jeweiligen Beherbergungsbetriebes ab. Diese Klassifizierung wird von der Region festgelegt, und richtet sich nach den Merkmalen und den angebotenen Leistungen der Beherbergungsbetriebe, sowie dem sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Wert/Preis des Aufenthalts.
- 2. Die Festsetzung des Ausmaßes der Ortstaxe erfolgt durch den Gemeinderat mit einem geeigneten Beschluss gem. Art. 42, Abs. 2, Punkt f) der ital. Gesetzesverordnung D. Lgs. 267/2000 und deren Ergänzungen bzw. Abänderungen innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens
- **3.** Die Gemeinde Fano wird die festgesetzte Höhe der Ortstaxe sowie allfällige Fristen und Änderungen auf ihrer Website sowie in der Presse und in anderer für geeignet gehaltener Form veröffentlichen.

Art. 5 Befreiungen und Ermäßigungen

- 1. Von der Zahlung der Ortstaxe befreit sind:
- a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
- b) 5 (fünf) Personen von aus mindestens 20 (zwanzig) Teilnehmern bestehenden Gruppen
- c) Personen, die durch Ausgabe einer Rechnung als Einzelunternehmen oder als Gesellschaft zum Zeitpunkt des Check-out nachweisen können, dass ihre Unterbringung aus geschäftlichen oder arbeitsbedingten Gründen erfolgt
- d) Die Studenten der Fakultäten der Universität von Fano, sofern sie mit einer gültigen Bescheinigung ihre Registrierung für das laufende Studienjahr nachweisen können
- e) nach. dem ital. Gesetz 104/1992 als behindert geltende Personen sowie 1 Begleitperson pro von der Zahlungspflicht befreiter behinderter Person
- f) Betreuer von stationär behandelten Patienten in Gesundheitseinrichtungen im Gemeindegebiet (1 Person pro stationär behandelter Person)
- g) die Einsatzkräfte der örtlichen Polizei und der Staatspolizei, die aus dienstlichen Gründen in der Gemeinde Fano übernachten
- h) Personen, deren Aufenthaltsgrund behördlich verfügte Maßnahmen in Notsituationen wie Naturkatastrophen o. ä. Ausnahmesituationen oder damit verbundene Hilfszwecke sind
- i) in den Beherbergungsbetrieben arbeitende Angestellte der Beherbergungsbetriebe
- 2. Die Befreiung von der Ortstaxe gem. 1 c) d) wird nur gewährt, wenn die betreffende Person dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes eine Erklärung gem. Art. 46 und Art. 47 des ital. D.P.R. Nr. 445 Jahr 2000 und dessen Änderungen vorlegt, aus der der Status des Behinderten, des

Begleiters bzw. Betreuers eines in einer Einrichtung in der Gemeinde stationär behandelten Patienten hervorgeht.

3. Das Recht auf eine **Ermäßigung** in der Höhe von 50% (fünfzig Prozent) der Ortstaxe haben Personen mit spezifischen Status, z. B. Berufssportler und Amateure, bestimmten Kategorien angehörende Personen, wie zum Beispiel Teilnehmer an Studienwettbewerben oder Olympiaden, Kongressen, Veranstaltungen, usw. von nationaler oder internationaler Bedeutung, die vom Gemeinderat offiziell als besondere Veranstaltungen anerkannt wurden. Die volle Ortstaxe ohne Ermäßigung It. dieser Verordnung ist von den Familienangehörigen und den Begleitpersonen der Anrecht auf die Ermäßigung habenden Personen zu entrichten.

Um das Recht auf die Ermäßigung geltend zu machen, müssen die Veranstalter dem Betreiber des betreffenden Beherbergungsbetriebes die Liste der Personen mit Berechtigungsstatus für die Ermäßigung der Ortstaxe vorlegen.

Art. 6 Entrichtung der Ortstaxe

- 1. Die in Beherbergungsbetrieben der Gemeinde Fano nächtigenden Personen müssen die Ortstaxe an den Betreiber des Betriebes zahlen, der eine Bestätigung über den Erhalt des bezahlten Betrages ausstellen wird.
- 2. Der Betreiber des Beherbergungsbetriebes muss die Ortstaxe binnen fünfzehn Tagen ab dem Ende jedes Bimesters (immer ein Monat mit gerader Zahl) wie folgt an die Gemeindekasse abführen:
- a) Postanweisung oder Überweisung auf das Konto der Gemeindekasse
- b) direkte Bezahlung an einem Schalter der Gemeindekasse oder einer Vertragsbank
- c) andere von der Gemeinde angegebene oder vorgesehene Zahlungsformen.

Hat ein Betreiber mehrere Beherbergungsbetriebe, muss für jeden Betrieb separat bezahlt werden.

Art. 7 Pflichten der Betreiber der Beherbergungsbetriebe

- 1. Die Betreiber der in der Gemeinde Fano liegenden Beherbergungsbetriebe sind verpflichtet, ihre Gäste an geeigneten Stellen über die Anwendung und die Höhe der Ortstaxe sowie die vorgesehenen Ermäßigungen und Befreiungen zu informieren.
- 2. Die Betreiber sind auch verpflichtet, der Gemeinde binnen fünfzehn Tagen ab dem Ende jedes Bimesters (Monate mit gerader Zahl) die Anzahl der Personen mitzuteilen, die in ihrem Betrieb im Laufe des Monats genächtigt haben, deren Aufenthaltsdauer, die Anzahl der von der Zahlung der Ortstaxe befreiten Personen, die Anzahl der Personen, die Anrecht auf eine Reduzierung der Ortstaxe gem. Art. 5 hatten, den abzuführenden Gesamtbetrag und die Daten der Überweisung bzw. Bezahlung, sowie allfällige weitere abgabenrelevante Angaben und Informationen.
- **3.** Die Betreiber sind auch verpflichtet, in der unter Punkt 2 angeführten Erklärung die Daten der Abgabepflichtigen anzugeben, die der Pflicht zur Entrichtung der Ortstaxe nicht nachgekommen sind.

Die Mitteilung über die erfolgte Bezahlung der Ortstaxe lt. Punkt 2 kann auch ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen erfolgen, wie dies im Art. 24, Abs.1, Punkt a), der ital. Gesetzesverordnung D. Lgs. Nr. 193/2003 (Schutz der personenbezogenen Daten) auch vorgesehen ist.

- **4.** Für nicht ganzjährig geöffnete Betriebe gelten die Pflichten gem. Punkt 1 und 2 dieses Artikels für den angegebenen Öffnungszeitraum.
- **5.** Die Erklärung erfolgt mit den von der Gemeinde ausgearbeiteten und auf ihrer Website zur Verfügung gestellten Formularen, und muss elektronisch an die Gemeinde gesendet werden.

Art. 8 Kontrolle

- 1. Die Gemeinde wird stichprobenartig die korrekte Anwendung und Entrichtung der Ortstaxe sowie der Vorlage der Erklärung gem. Art. 7 kontrollieren.
- 2. Die Kontrolle erfolgt mit den von den Bestimmungen zur Einbringung von Hinterziehung und Verkürzungen vorgesehenen Mitteln. Die Betreiber der Beherbergungsbetriebe sind zur Vorlage und Ausstellung von Bestätigungen und Dokumenten verpflichtet, welche die Ortstaxenerklärungen, die Erhebung der Abgabe und die erfolgte Zahlung derselben an die Gemeinde belegen.
- **3.** Im Rahmen der Kontrolltätigkeiten werden die Bestimmungen von Art. 1, Absatz 158 bis 168 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 angewendet.

Art. 9 Strafbestimmungen

- Verletzungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen auf der Grundlage der allgemeinen Richtlinien für Verwaltungsstrafen der ital. Gesetzesverordnungen D. Lgs. Nr. 471, Nr. 472 und Nr. 473 vom 18. Dezember 1997, sowie an Hand der Bestimmungen dieses Artikels geahndet.
- **2.** Bei unterlassener, verspäteter oder nur teilweiser Zahlung der Ortstaxe wird eine Geldstrafe in der Höhe von dreißig Prozent des geschuldeten Betrages verhängt, gem. Art. 13 der ital. Gesetzesverordnung D. Lgs. Nr. 471 aus dem Jahr 1997. Bei der Verhängung der Strafe kommen auch die Bestimmungen des Art. 16 der ital. Gesetzesverordnung D. Lgs. Nr. 472 aus dem Jahr 1997 zur Anwendung.
- **3.** Bei unterlassener, unvollständiger oder falscher Erklärung It. Art. 7, Abs. 2, seitens des Betreibers des Beherbergungsbetriebes wird eine Geldstrafe von 150 bis 500 Euro verhängt, gem. Art. 7 bis der ital. Gesetzesverordnung D. Lgs. Nr. 267 vom 18. August 2000. Bei der Verhängung der Strafe kommen auch die Bestimmungen des ital. Gesetzes Nr. 689 vom 24. November 1981 zur Anwendung.
- **4.** Bei Verletzung der Meldepflicht gem. Art. 7, Abs. 1 seitens des Betreibers des Beherbergungsbetriebes wird eine Geldstrafe von 25 bis 100 Euro verhängt, It. Art. 7 bis der ital. Gesetzesverordnung D. Lgs. Nr. 267 vom 18. August 2000. Bei der Verhängung der Strafe kommen auch die Bestimmungen des ital. Gesetzes Nr. 689 vom 24. November 1981 zur Anwendung.

Art. 10 Zwangseinhebung

1. Ausständige Beiträge für Ortstaxe, Geldstrafen und Verzugszinsen werden, wenn sie nicht binnen 60 (sechzig) Tagen ab der Zustellung des Mahnschreibens bezahlt werden, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zwangsweise eingehoben, sofern nicht ein Aussetzungsbescheid ausgestellt wurde.

Art. 11 Rückzahlungen

- **1.** Sollte mehr Orstaxe gezahlt worden sein als geschuldet, kann der Mehrbetrag von der/den nächsten fälligen Zahlung/en einbehalten werden. Die Daten einer solchen Kompensation werden in der Erklärung von Art. 7 angegeben.
- 2. Findet keine Kompensation von Mehrbeträgen statt, kann eine Rückzahlung beantragt werden, und zwar innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag, an dem das Anrecht auf Rückerstattung definitiv festgestellt wurde. Beträge bis 15 (fünfzehn) Euro werden nicht rückerstattet.

Art. 12 Streitigkeiten

1. Für allfällige die Ortstaxe betreffende Streitigkeiten sind gem. der ital. Gesetzesverordnung D. Lgs. Nr. 546 vom 31. Dezember 1992 die Steuerausschüsse zuständig.

Art. 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1. Die Bestimmungen dieser Verordnung werden ab dem 1. September 2012 angewendet.
- **2.** Gem. Art. 52, Abs. 2 der ital. Gesetzesverordnung D. Lgs. 446/1997 wird diese Regelung dem Finanzministerium binnen 30 Tagen ab dem Datum der Anwendbarkeit bekannt gegeben. Für alles, was nicht in dieser Verordnung vorgesehen ist, gelten, sofern kompatibel, die Bestimmungen der Steuerrechtsordnung und im Besonderen die ital. Gesetzesverordnungen D. Lgs. Nr. 471, 472, 473 vom 18. Dezember 1997, der Art. 1, die Absätze 158 bis 1710 des ital. Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006, sowie die allgemeine Gemeindeverordnung zu den Steuereinnahmen.